LANDRATSAMT DACHAU

Fachbereich: ~~Planerische Belange~~ UNR Tel.: 08131/74 -1851

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Gemeinde Petershausen
Bebauungsplan
SO Mitterfeldstraße IV (Einzelhandel) in der Fassung vom 15.05.2018

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1.	☐	(Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förml. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	☐	**Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	☐	Rechtsgrundlagen
	☐	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	x☐	**Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Dem Bericht zur Relevanzprüfung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vom 05.06.2018) ist das Vorkommen von Feldlerche im Umfeld des BPlan Gebietes zu entnehmen. Danach werden 8-10 Brutpaare im untersuchten Bereich geschätzt werden. Obwohl die Lage ihrer Brutplätze nicht genau ermittelt werden konnten, ist davon auszugehen, dass Lebensraum der Feldlerche (Aufenthalts-, Rast-, Nahrungshabitat) verloren geht. Nach der Ermittlung der Abstände, die der Vogel artspezifisch meidet, ergibt sich ein Areal von ca. 1 ha das durch die vorgegebene Planung verloren geht (Habitatverlustfläche ca. in nachfolgender Karte dargestellt.) Die artspezifischen Abstände die in der saP S. 24 genannt sind, unterscheiden sich von den Angaben nach Schlumprecht; Entwicklung methodischer Standards i.A. LfU Arbeitshilfe, 2016. Die saP ist dahingehend zu überarbeiten.

Das auf S. 42 dargestellte Feldlerchenhabitat ist bezüglich der Ausdehnung in Richtung BP Edeka nachweislich zu gering bemessen und widerspricht der oben genannten fachlichen Vorgabe zur Eignung von Flächen für die Feldlerche. Die ungefähr ermittelte, in obiger Karte dargestellten Flächengröße stellt den Verlust des Feldlerchenhabitats eines Brutpaares dar, welches mit einem ha zu beziffern ist. Hinweis: Im Zuge des BP Verfahren ‚Kita' werden sich noch weitergehende Verluste bzw. Auswirkungen ergeben, die in einem separaten Verfahren zu prüfen sind.

Aufgrund des Verlustes von 1 Bruthabitat ergibt sich eine Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen. Der Umfang der CEF-Maßnahme entspricht für ein Brutpaar (nach Schlumprecht, 2016) ein ha, oder je nach Maßnahme 0,5 ha. Eine der verschiedenen Möglichkeiten der Maßnahmen sind z.B. die Anlage von Blühstreifen. Die auf S. 14 genannten Maßnahmen M3 sind in überarbeiteter Form ebenfalls möglich. Zu überarbeiten sind die Größenangaben und Abstände, die nicht den neuen fachlichen Anforderungen entsprechen. Festsetzungen zu den CEF-Maßnahmen sind im BP zu verankern, ein Monitoring ist vorzusehen.

Zur Feldlerche ist zusätzlich die Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung aufzunehmen (mit entsprechender Festsetzung): Beräumung des Baufeldes, Erdbauarbeiten, Erdbewegungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Brutzeit ist von März bis August.

Laut saP sind Vermeidungsmaßnahmen (unter Punkt M1 S. 11) zur Beleuchtung beschrieben. Diese sind ebenfalls durch Festsetzungen in den BP aufzunehmen. Der Punkt 4.2 in den Festsetzungen ist nach diesen Angaben zu ergänzen.

Der Umfang der Kompensation wird mit 6.000m² beziffert. Die Art und Weise der Kompensationsmaßnahme und die Örtlichkeit stehen noch nicht fest. In Anbetracht der Feldlerchenproblematik und der Tatsache, dass CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch als Ausgleichsmaßnahmen anrechenbar sind, sofern sie ständig gleichbleibend stattfinden, sollten diese der Feldlerchenpopulation zugutekommen. Vorzugsweise wäre ein Blühstreifen im entsprechendem Umfang denkbar. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

x☐ Rechtsgrundlagen § 1 Abs. 3, 5 und 7a) BauGB i.V. mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG
x☐ Grenzen der Abwägung §1 Abs. 7 BauGB

Dachau, den 18.06.2018

Wild / Fachkraft für Naturschutz